gang zum Meer verfügt, kann die neue Regierung in Mosambik durch Schließung dieser Häfen für Rhodesien den Handel der von Großbritannien abgefallenen Kolonie blockieren. Das Regime Smith hat allerdings angesichts der portugiesischen Entkolonisierungsbestrebungen eine Bahnlinie zur rhodesisch-südafrikanischen Grenze angelegt, über die es seinen Außenhandel an südafrikanische Häfen anbinden kann; infolge des ungleich längeren Schienentransports und der Kapazitäten der südafrikanischen Häfen würde eine solche Umleitung indessen den Handel erheblich verteuern. Eine vierte Verbindung zum Meer schließlich führt durch Botswana nach Südafrika; auch sie ist teuer und kann zudem von der afrikanischen Regierung Botswanas geschlossen werden, die der weißen Minderheitsregierung Rhodesiens ablehnend gegenübersteht.

Rechtsfragen

Rassendiskriminierung: Bekämpfung soll verstärkt werden — Verbot der NPD? — Diskriminierung auf den israelisch-besetzten Golanhöhen — Sanktionen gegen Südafrika? (53)

Gegen rassische Diskriminierung soll die öffentliche Meinung noch stärker als bisher mobilisiert werden. Hierzu sollen besonders die für das Jahrzehnt des Kampfes gegen Rassismus und Rassendiskriminierung geplanten Aktivitäten beitragen; auch sollen Staaten, die der Internationalen Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 noch nicht beigetreten sind, aufgefordert werden, ihr beizutreten oder zumindest ihre Grundsätze zu übernehmen. Entsprechende Empfehlungen verabschiedete der Rassendiskriminierungsausschuß der Vereinten Nationen auf seiner letzten Tagung (12.—30. 8. in Genf) zur Annahme durch die diesjährige UN-Generalversammlung. Der Ausschuß prüfte Staatenberichte über die Durchführung der Konvention in Beitrittsstaaten sowie in abhängigen Gebieten.

I. Die Konvention über die Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung verpflichtet ihre Beitrittsstaaten, dem von der Konvention eingesetzten Sachverständigenausschuß regelmäßig über ihre Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und anderen Maßnahmen gegen rassische Diskriminierung zu berichten (Art. 9). Nicht alle 22 vorgelegten Berichte entsprachen den Ansprüchen des Ausschusses. Einige Berichte enthielten keine Angaben über den Schutz nationaler Minderheiten, über den einzuschlagenden Rechtsweg bei Klagen wegen rassischer Diskriminierung oder über politische, wirtschaftliche und sonstige Beziehungen zu den südafrikanischen Ländern, in denen Rassendiskriminierung praktiziert wird. Von elf Staaten forderte der Ausschuß weitere Informationen an.

Die Berichte von neun erneut berichtenden Ländern, darunter die Bundesrepublik Deutschland, wurden als angemessen beurteilt. Bei der Beratung des deutschen Berichts bemängelten einige Ausschußmitglieder, die Gesetzgebung in der Bundesrepublik sehe zwar das Verbot rassistischer Organisationen vor, sie werde indessen nicht auf die National-Demokratische Partei (NPD) angewandt, die eindeutig unter dieses Verbot falle. Der deutsche Sprecher erklärte, die NPD könne nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden; die Partei vermeide zudem alles, was das Verfassungsgericht als Anstachelung zum Rassenhaß auslegen könne.

Dem Vorwurf, Araber würden bei der Erteilung von Einreisevisa in die Bundesrepublik diskriminiert, erwiderte der deutsche Delegierte, daß Beschränkungen in der Visaerteilung auf den tragischen Zwischenfall während der Olympischen Spiele 1972 in München zurückzuführen seien; seit Oktober 1973 sei diese Maßnahme aber gemildert und werde künftig weiter gelockert. Nach der Einstellung der Bundesregierung gegenüber den rassistischen Regimen des Südlichen Afrika gefragt, führte der Delegierte aus, die Bundesregierung verurteile die Politik der Apartheid und habe 1963 ein Waffenembargo gegen Südafrika verhängt, andererseits unterhalte sie wirtschaftliche Beziehungen mit Südafrika, da sie ihren Handel nicht auf Länder beschränke, »deren Systeme sich unserem eigenen anpassen«.

Bei der Erörterung des syrischen Berichtes erklärte ein syrischer Vertreter, auf den israelisch-besetzten Golanhöhen Syriens werde gegen das Gleichheitsgebot der Rassendiskriminierungskonventionen (Art. 5) verstoßen. Syrien kann nicht beim Ausschuß Beschwerde gegen Israel einlegen, da nach der Konvention nur *Vertragsstaaten* gegeneinander Beschwerde führen können (Art. 11), Israel aber der Konvention noch nicht beigetreten ist. Der Ausschuß verfaßte indessen selber eine Erklärung, derzufolge sich die Situation auf den Golanhöhen während der siebenjährigen israelischen Besetzung wesentlich verschlechtert hat. Sie gibt die Besorgnis des Ausschusses darüber wieder, daß ein Vertragsstaat der Konvention gehindert wird, seinen Verpflichtungen aus der Konvention in einem Teil seines Gebietes nachzukommen. Weiter drückt die Erklärung die Hoffnung aus, daß die Bevölkerung so schnell wie möglich auf die Golanhöhen zurückkehren und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten als Bürger Syriens wahrnehmen könne. Schließlich solle die Generalversammlung »alle notwendigen Schritte unternehmen, um der Regierung Syriens zu ermöglichen, die völlige Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus der Konvention für ihr gesamtes Staatsgebiet zu übernehmen«.

II. Erfreulich stellte sich dem Ausschuß die Aussicht dar, daß durch die Politik der neuen portugiesischen Regierung und der sie tragenden Bewegung der Streitkräfte die portugiesischen Territorien in Afrika bald zur Unabhängigkeit geführt würden, die auf den Grundsätzen der rassischen Gleichheit und der Achtung der Menschenwürde beruhen solle.

Bei der Erörterung der Rassendiskriminierung in Südafrika wurde die oftmals und bisher vergeblich in den Vereinten Nationen erhobene Forderung erneuert, Südafrika durch wirtschaftlichen Druck (Sanktionen) zur Lockerung seiner Apartheid-Politik zu veranlassen und Namibia als territoriale Einheit in die Unabhängigkeit und nicht, wie geplant, in Gestalt mehrerer voneinander getrennter ›Homelands‹, zu überführen.

Schließlich forderte der Ausschuß eine strengere Durchführung der gegen Rhodesien verhängten UN-Sanktionen.

Bei zwei weiteren abhängigen Gebieten (Französisch Somaliland, Niugini) stellte der Ausschuß eine Diskriminierung von Teilen der Bevölkerung fest; die Komoren hingegen hätten Fortschritte auf dem Weg zur Unabhängigkeit gemacht.

Die dem Ausschuß vorliegenden Informationen über die übrigen abhängigen Gebiete ohne Selbstregierung in Afrika, im Atlantischen, Indischen und Pazifischen Ozean und der Karibischen See ergaben keine Anhaltspunkte für rassische Diskriminierung oder waren unzureichend.

Um die Ziele des Jahrzehnts des Kampfes gegen Rassendiskriminierung zu erreichen, das die Generalversammlung im November 1973 ausgerufen hat (A/Res/3057), empfahl der Ausschuß der Generalversammlung, alle Beitrittsstaaten der Konvention zu stärkeren Anstrengungen aufzurufen. Insbesondere sollen öffentlichkeitswirksame Informationsprogramme, Seminare, Veröffentlichungen von Ausschußmitgliedern und Ausstellungen zu einer weltweiten Kampagne gegen rassische Diskriminierung beitragen. Noch während des Jahrzehnts soll eine Konferenz der Vereinten Nationen über Probleme der Rassendiskriminierung abgehalten werden.

Verschiedenes

Generalsekretär U Thant verstorben (54)

U Thant, der dritte Generalsekretär der Vereinten Nationen, ist am 25. November 1974 im Columbia Presbyterian Medical Center, New York, nach langer Krankheit an Mundkrebs gestorben. Er war 65 Jahre alt.

Bundespräsident Walter Scheel sandte an den jetzigen Generalsekretär, Kurt Waldheim, folgendes Beileidstelegramm: »Zum Tode Ihres Amtsvorgängers, U Thant, spreche ich Ihnen, zugleich im Namen des deutschen Volkes, meine tiefe Anteilnahme aus. Die Verdienste des Verstorbenen um die friedliche Entwicklung der internationalen Beziehungen und um die Verständigung unter den Völkern werden unvergessen bleiben. Durch sein Pflichtbewußtsein und sein Verantwortungsgefühl hat er während seines zehnjährigen Wirkens als Generalsekretär der Vereinten Nationen in hohem Maße dazu beigetragen, das Ansehen der Weltorganisation zu stärken.«

Thant (der Beiname U ist nicht Vorname, sondern ein Titel) wurde am 22. Januar 1909 in Pantanaw, Birma, geboren. Nach dem Besuch Höherer Schulen und der Universität von Rangun bekleidete er nach und nach führende Stellungen seines Landes, vorwiegend auf dem Bildungs- und Informationssektor. Von 1957 bis 1961 war U Thant der ständige Vertreter seines Landes bei den Vereinten Nationen. Nach dem bis heute ungeklärten Tod seines Vorgängers Dag Hammarskjöld am 18. September 1961 durch ein Flugzeugunglück in Nordrhodesien wählte ihn die Generalversammlung auf Vorschlag des Sicherheitsrats einstimmig für eine Gesamtdienstzeit vom 3. November 1961 bis 31. Dezember 1971. (Wir werden auf das Wirken U Thant's noch zurückkommen.)